

Was können Sie als Bauherr/in tun?

Sie sind verpflichtet, möglichst frühzeitig in der Planungsphase sowie zusätzlich unmittelbar vor der Umsetzung des Vorhabens zu prüfen, ob einzelne Tiere bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind.

Bei Hinweisen auf Vogel- oder Hornissennester oder Vermutungen für Fledermausvorkommen sind fachkundige Personen einzuschalten, damit Ihre Planung und der Schutz der betroffenen Tierarten miteinander vereinbart werden können. Mögliche Konflikte lassen sich z. B. durch eine Bauzeitenregelung oder das Schaffen von Ersatzquartieren minimieren.

Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen, muss eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten beantragt und durch die Naturschutzbehörde geprüft werden.

Werden bei laufenden Bauvorhaben geschützte Tiere oder Lebensstätten festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

BITTE BEACHTEN SIE!

Das Entfernen bzw. Beseitigen der Lebensstätten ohne Befreiung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Sofern streng geschützte Tiere wie Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle vorsätzlicher Handlung gem. § 71 BNatSchG sogar eine Straftat vor.



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Umweltschutzamt / Untere Naturschutzbehörde

Wurster Straße 49 | 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471 / 590-2162 | Fax: 0471 / 590-2981

E-Mail: u-amt@magistrat.bremerhaven.de
Internet: www.bremerhaven.de

Fotos: M. Wördemann & Umweltschutzamt Bremerhaven
Satz & Layout: :seeyou GmbH // Ihre Medienagentur
Druck: Riemann Flock + Druck
100% Recyclingpapier

1. Auflage - Stand November 2019

ARTENSCHUTZ

BEI ABRISS & SANIERUNG
VON GEBÄUDEN



**SEESTADT
BREMERHAVEN**
Umweltschutzamt

ARTENSCHUTZ BEI ABRISS & SANIERUNG VON GEBÄUDEN

Gebäude sind nicht nur für Wohnen und Wirtschaften des Menschen geeignet. Sie können auch Lebensstätte für geschützte Tiere sein. Daher sind bei allen baulichen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zwingend zu beachten.

Unabhängig davon, ob Ihr Bauvorhaben als solches eine Genehmigung erfordert, ist der Artenschutz bei jeglichen Umbau- und Renovierungsarbeiten zu beachten. Das gilt u. a. für Dachausbau/-erneuerung, Fassadensanierung, Aus- oder Umbau und Sanierung leer stehender bzw. ungenutzter oder unbewohnter Gebäude, Gebäudeabbrüche und ggf. auch bei Gebäudeanbau, -ausbau oder -aufstockung. Auch das Aufstellen eines eingehausten Baugerüsts kann eine Beeinträchtigung sein.

Durch Beachtung der in diesem Merkblatt genannten Vorgaben leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz und erhalten bedrohte Tierarten!

Wo leben Tiere am und im Haus?

Die Lebensstätten von Vögeln, Fledermäusen, Kleinsäugern und Insekten können in oder an Gebäuden, Dachböden, Dachüberständen, Mauernischen und -simsen, Mauerspalt, Fassadenverkleidungen, Rolladenkästen, Kellern und leerstehenden Gebäuden vorkommen.

Fledermäuse können z. B. durch winzige Spalten einfliegen bzw. diese besiedeln. Keller sind wegen ihres Raumklimas besonders geeignet als Winterquartier für Fledermäuse. Die tierischen Mitbewohner sind meist schwierig zu erkennen und ihre Spuren nur für Fachleute sichtbar.

Ältere Bäume und Gehölze sowie Gartenteiche können ebenfalls Lebensstätten geschützter Tiere sein. Daher sind die Vorschriften des Artenschutzes ebenso bei (bauvorbereitenden) Beseitigungen natürlicher Strukturen zu berücksichtigen.

Welche gesetzliche Grundlage gilt?

Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, der grundsätzlich zu beachten ist, greift im Zusammenhang mit gebäudebewohnenden Arten das Besondere Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Was sind Lebensstätten von Tieren?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere die Nist-, Wohn-, und Zufluchtsstätten der Tiere.

Geschützt sind

- Nist- und Brutstätten,
- Balz- und Schlafplätze sowie
- Winter- und Sommerquartiere.

Bestimmte Lebensstätten, die alljährlich von Tieren aufgesucht werden, sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Solche dauerhaften Lebensstätten sind z. B. Mehl- und Rauchschnäpper, Mauersegler-Niststätten, Nistplätze von Turmfalken, Schleiereulen und Dohlen sowie Nistplätze der Höhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Star, Haussperling, Bachstelze und Meise. Ebenso genießen Fledermaus-Wochenstuben sowie Winter- und Zwischenquartiere ganzjährigen Schutz.

Lebensstätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z. B. Hornissennester und Nester vieler Singvögel, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können nach dem Ausflug der Jungtiere oder dem Absterben des Volkes im Herbst entfernt werden.



Gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

